

## Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten

Aufgrund der §§ 29, 39 Abs. 5 – 9, 51 Abs. 6 S. 4, 53, 55 f Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 55 b Abs. 1 S. 6 und 7, 55 h und 23 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, Seite 382) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Stadt Hameln am 17.01.2007 folgende Entschädigungssatzung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragte beschlossen.

### § 1 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

- (1) Als Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren mtl. 243,00 €
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich wie folgt:
  - a) für die Bürgermeister / Bürgermeisterinnen auf 607,50 €
  - b) für die Fraktionsvorsitzenden auf 607,50 €
  - c) für die übrigen Verwaltungsausschussmitglieder auf 486,00 €
- (3) Neben den Entschädigungen nach den Abs. 1 und 2 erhalten die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Ausschussvorsitzenden eine monatliche Pauschale von 51,-- € als Fahrtkostenersatz für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes. Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für den gleichen Zweck eine Pauschale von 31,-- €
- (4) Hat ein Ratsmitglied mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 2 inne, erhält er nur den höchsten Entschädigungssatz.

### § 2 Verdienstaufschlag, Aufwand für Kindesbetreuung und Haushaltstätigkeiten

- (1) Verdienstaufschlag für unselbständige Tätige wird in nachgewiesener Höhe erstattet. Verdienstaufschlag für Selbständige wird in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch bis 23,00 € je Stunde, erstattet, max. 10 Std. pro Tag.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder 3 gestellt haben und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entstanden ist, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 20,00 €, höchstens jedoch 80,00 € je Sitzungstag. Der tatsächlich finanzielle Aufwand ist nachzuweisen.
- (3) Rats- und Ortsratsmitgliedern und sonstigen Ausschussmitgliedern, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres) beauftragen müssen, werden hierfür die nachgewiesenen Kosten auf Anforderung erstattet. Als Höchstbetrag werden 20,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 80,00 € je Sitzungstag festgesetzt
- (4) Mit den Entschädigungen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis 3 sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Rats- oder Ortsratsarbeit entstehenden Auslagen abgegolten.

### § 3 Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Als Aufwandsentschädigung erhalten
  - a) die Ortsratsmitglieder 38,00 € monatl.
  - b) die Fraktionsvorsitzenden 46,00 € monatl.
  - c) die stellv. Ortsbürgermeisterin / der stellv. Ortsbürgermeister 92,00 € monatl.
  - d) die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister 184,00 € monatl.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten die Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen eine monatliche Pauschale von 20,00 € als Fahrtkostenersatz.
- (3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 4 Aufwandsentschädigungen für Ortsbeauftragte und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsbeauftragten und die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher erhalten als Aufwandsentschädigung monatlich 90,00 €
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstaufschlags und des Pauschalstundensatzes (§ 29 Abs. 2 S. 2 NGO).

## **§ 5 Dienstreisen**

Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten Reisekosten und Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Ruhen der Entschädigung**

- (1) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes oder Ortsratsmitgliedes auf Aufwandsentschädigung oder Pauschalentschädigung für allgemeine Unkosten ruht, wenn es länger als 3 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (2) Der Anspruch entfällt ferner für die Zeit, in der seine Zugehörigkeit im Rat oder Ortsrat nach § 38 NGO ruht.

## **§ 7 Sonstige Ausschussmitglieder**

- (1) Als Sitzungsgeld erhalten die nicht dem Rat oder dem Ortsrat angehörenden Ausschussmitglieder 23,00 € pro Sitzung. Außerdem wird eine Pauschale von 3,00 € pro Sitzung als Fahrtkostenersatz für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes gezahlt. Für Dienstreisen gilt § 5 und für Verdienstaussfall § 2 Abs. 1 und 2.
- (2) § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder in der Fassung vom 17.10.2001 einschl. der Änderungssatzungen vom 12.12.2001 und 18.12.2002 und die Satzung über die Entschädigung der Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten in der Fassung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Hameln, den 17.01.2007

Susanne Lippmann  
Oberbürgermeisterin